

Regeln für die Zuteilung von Individuellen TETRA Teilnehmerkennungen

**veröffentlicht
im Amtsblatt
der Regulierungsbehörde
für Telekommunikation und Post
Nr.23/2000
v.06.12.2000**

Stand: 08.07.2011

1. Nummernart

Gegenstand dieser Regeln ist die Zuteilung von Individuellen TETRA Teilnehmerkennungen (Individual TETRA Subscriber Identity; ITSI).

ITSI sind Kennungen gemäß dem Standard ETS 300 392-1 des Europäischen Standardisierungsinstituts für Telekommunikation (ETSI).

ITSI werden in digitalen Bündelfunknetzen zur Adressierung von Teilnehmern benötigt.

ITSI haben internationale Gültigkeit und Bedeutung.

Die Zuteilung von ITSI an Antragsberechtigte erfolgt in Form von ITSI-Blöcken (originäre Zuteilung). Ein ITSI-Block umfasst 16.777.216 ITSI.

Die Zuteilung der ITSI an Nutzer erfolgt durch den Antragsberechtigten (abgeleitete Zuteilung).

2. Nummernraum

ITSI bestehen aus der TETRA Mobilten Landeskenzzahl (TETRA Mobile Country Code; TMCC) für die Bundesrepublik Deutschland (262), einer TETRA Mobilten Netzkennung (TETRA Mobile Network Code; TMNC) und einer Teilnehmerkurzkennung (Short Subscriber Identity; SSI).

Ein ITSI-Block wird durch die TETRA Mobile Landeskenzzahl und einer TETRA Mobilten Netzkennung identifiziert.

ITSI sind somit wie folgt strukturiert:

Individuelle TETRA Teilnehmerkennung (ITSI) (48 bits)		
TETRA Mobile Landeskenzzahl (TMCC) Deutschland: 262 ₁₀ (10 bits)	TETRA Mobile Netzkennung (TMNC) (14 bits)	Teilnehmerkurzkennung (SSI) (24 bits)
ITSI-Blockkennung (24 bits)		

Die ITSI-Blöcke mit den Blockkennungen 262₁₀ 0000₁₀ bis 262₁₀ 9999₁₀ können für Wirk- oder Testbetriebe beantragt werden. ITSI -Blöcke mit den Blockkennungen 262₁₀ 10000₁₀ bis 262₁₀ 16383₁₀ können nicht beantragt werden.

3. Zuteilungsgrundlage

ITSI sind Nummern im Sinne des § 3 Nr. 10 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 25.07.1996 (BGBl. I S.1120). Die Zuteilung eines ITSI-Blocks erfolgt aufgrund des § 43 TKG nach diesen Regeln.

Die Zuteilung eines ITSI-Blocks begründet ein Nutzungsrecht im Sinne des § 43 TKG.

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen kann Änderungen dieser Regeln vornehmen, wenn sich dies als erforderlich erweist.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Bündelfunknetzbetreiber und Hersteller, die einen ITSI-Block für Anwendungen gemäß Abschnitt 1 oder für Testzwecke benötigen.

5. Antragsverfahren

5.1 Einreichungsadresse und Antragsform

Ein Antrag auf Zuteilung eines ITSI-Blocks kann gestellt werden bei der

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Nummernverwaltung / Referat 114
Canisiusstr. 21
55122 Mainz

bzw.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Nummernverwaltung / Referat 114
Postfach 8001
55003 Mainz

Für die Antragstellung ist das Antragsformular (Anlage) zu verwenden.

Ein Antrag mittels Telefax (06131) 18-5637 ist zulässig.

Die persönliche Abgabe eines Antrags bei der Nummernverwaltung der Bundesnetzagentur ist an Arbeitstagen von montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.15 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich.

Ein Antrag kann frühestens 180 Kalendertage vor dem Datum gestellt werden, zu dem die Zuteilung wirksam werden soll.

5.2 Bearbeitung der Anträge

Die Bearbeitung der Anträge richtet sich nach der Reihenfolge ihres Eingangs. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig vorliegt. Einem Antragsteller wird grundsätzlich nur ein ITSI -Block zugeteilt. Einen Antrag auf Zuteilung eines bestimmten ITSI-Blocks wird - sofern möglich - entsprochen. Ein Anspruch auf einen bestimmten ITSI-Block besteht nicht.

Hinweis: Nach § 16 Verwaltungskostengesetz kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

5.3 Bearbeitungsfrist

Die Entscheidung über die Zuteilung eines ITSI-Blocks erfolgt in der Regel innerhalb von 7 Kalendertagen nach Eingang des Antrages.

5.4 Wirksamwerden der Zuteilung

Der Antragsteller kann im Antrag angeben, zu welchem Datum die Zuteilung wirksam werden soll. Soweit möglich und zulässig wird dem entsprochen.

5.5 ITSI-Blöcke für Testzwecke

ITSI-Blöcke für Testzwecke werden befristet für maximal zwei Jahre zugeteilt. Eine Verlängerung der Frist kann formlos um bis zu zwei Jahre beantragt werden. Dem Antrag ist ein Nachweis über den Bedarf zuzufügen. Mehrfache Verlängerungen sind möglich.

6. Auflagen

6.1 Verwendung des ITSI-Blocks

- a) Der Antragsteller muss den ITSI-Block innerhalb einer Frist von 180 Kalendertagen nach Wirksamwerden der Zuteilung nutzen.
- b) Der Antragsteller darf den ihm zugeteilten ITSI-Block nur für Anwendungen im Sinne von Abschnitt 1 nutzen.
- c) Der Antragsteller darf das Nutzungsrecht an den ihm zugeteilten ITSI-Block und auch an Teilbereichen des zugeteilten ITSI-Blocks nicht rechtsgeschäftlich an Dritte übertragen.
- d) Wenn
 - es zu einer Firmenübernahme oder einer Rechtsnachfolge kommt oder
 - ein ITSI-Block auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz übertragen werden soll,

muss bei der Bundesnetzagentur unter Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. Handelsregisterauszug oder Gesellschaftervertrag) schriftlich eine Änderung des Zuteilungsbescheides beantragt werden.

6.2 Rückgabepflichten

- a) Der Antragsteller muss den ITSI-Block umgehend zurückgeben, wenn er diesen nicht mehr benötigt.
- b) Ist der Antragsteller eine juristische Person und wird diese aufgelöst, ohne dass es eine Rechtsnachfolge gibt, muss derjenige, der die Auflösung durchführt, den ITSI-Block zurückgeben.

6.3 Informationspflichten

- a) Der Antragsteller muss die Bundesnetzagentur umgehend und unaufgefordert informieren, wenn sich sein Name oder seine Anschrift geändert hat.
- b) Der Antragsteller muss der Bundesnetzagentur auf Anforderung Informationen zur Nutzung des ITSI-Blocks übersenden.

7. Widerruf

Die Zuteilung eines ITSI-Blocks kann von der Bundesnetzagentur widerrufen werden,

- a) wenn der ITSI-Block vom Antragsteller zurückgegeben wird,
- b) wenn der Antragsteller gegen diese Zuteilungsregeln oder gegen Auflagen aus dem Zuteilungsbescheid verstößt,
- c) wenn der Antragsteller seine Gebührenschuld nach Abschnitt 11 schuldig bleibt,
- d) bei Durchführung einer den ITSI-Block betreffenden Änderung nach § 43 Abs. 4 TKG oder
- e) unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Die Bundesnetzagentur führt vor einem beabsichtigten Widerruf eine Anhörung durch.

8. Erlöschen einer Zuteilung

Das Nutzungsrecht an einem zugeteilten ITSI-Block erlischt in folgenden Fällen:

- a) Widerruf einer Zuteilung gemäß Abschnitt 7.
- b) Rücknahme einer rechtswidrigen Zuteilung gemäß § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz (Hinweis: Nach § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz kann u. a. eine Zuteilung, die aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erfolgte, zurückgenommen werden.).
- c) Der Antragsteller ist unter der von ihm angegebenen Anschrift nicht erreichbar und es muss unterstellt werden, dass einer Auflage nach Abschnitt 6.1 d), 6.2 b) oder 6.3 a) nicht entsprochen wurde (Unerreichbarkeit). Die Bundesnetzagentur stellt die Unerreichbarkeit 14 Kalendertage nach dem letzten Versuch, den Antragsteller zu erreichen, fest. In diesem Fall kann die Zuteilung durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt widerrufen werden.

9. Wiederverwendung freigewordener ITSI-Blöcke

Durch Rückgabe, Änderungen oder Widerruf freigewordene ITSI-Blöcke werden von der Bundesnetzagentur in der Regel frühestens nach einem Jahr wieder neu zugeteilt.

10. Veröffentlichungen

Die Bundesnetzagentur erstellt ein Verzeichnis der zugeteilten ITSI-Blöcke. Das Verzeichnis wird im Internet unter www.bnetza.de veröffentlicht.

11. Gebühren

Die für Amtshandlungen im Zusammenhang mit Entscheidungen über die Zuteilung von Nummern nach § 43 Abs. 3 TKG zu erhebenden Gebühren bestimmen sich nach der Telekommunikations-Nummerngebührenverordnung (TNGebV) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Gebührenfestsetzung kann in einem gesonderten Bescheid ergehen.

Anlage: Antragsformular

Antrag auf Zuteilung eines ITSI-Blocks

I. Angaben zum Antragsteller

Name (Firma) Kundennummer (falls bekannt)

Straße

PLZ, Ort

Ansprechpartner

Telefon Fax E-Mail (optional)

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Nummernverwaltung / Referat 114
Postfach 8001
55003 Mainz

II. Beantragung

Ich beantrage einen ITSI-Block für die Anwendung _____

Es wird kein bestimmter ITSI-Block beantragt.

Es wird ein bestimmter ITSI-Block beantragt: (Mögliche ITSI-Blöcke:
262₁₀ 0000₁₀ bis 262₁₀ 9999₁₀)

a) 262₁₀ __ __ __ __₁₀

Ersatz b), falls vorgenannter ITSI-Block nicht verfügbar ist

b) 262₁₀ __ __ __ __₁₀

Ersatz c), falls vorgenannter ITSI-Block nicht verfügbar ist

c) 262₁₀ __ __ __ __₁₀

Es wird ein beliebiger ITSI-Block beantragt, falls keiner
der genannten ITSI-Blöcke zugeteilt werden kann.

Der ITSI-Block wird

- für einen Wirkbetrieb benötigt.

Die Zuteilung des ITSI-Blocks soll wirksam werden zum _____._____.

- für Testzwecke benötigt.

Beginn des Tests: _____._____ Ende des Tests: _____._____

(Differenz maximal zwei Jahre)

.....
Ort Datum Unterschrift des
Antragstellers/Bevollmächtigten

III. Hinweis gemäß §§ 13 und 14 Bundesdatenschutzgesetz

Die erhobenen Daten werden zur Bearbeitung Ihres Antrages gespeichert. Erforderlichenfalls erfolgen eine automatische Verarbeitung sowie eine Übermittlung Ihrer Daten an die Bundeskasse zum Zwecke des Inkasso.